



Crash - Kurs



Thema: **Jugendtreff - ABC**

1. Funktionen des Jugendtreffs

Die klassischen Strukturprinzipien der offenen Jugendarbeit in einem Jugendtreff sind die freiwillige und offene Teilnahme sowie der unreglementierte Zugang.

Dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen soll es selbst überlassen bleiben, ob er den Jugendtreff besucht, mit wem der anwesenden Besucher er Kontakt haben möchte und welche Aktivitäten er im Rahmen der Möglichkeiten betreiben oder daran teilhaben möchte.

Wichtig für die Besucher des Jugendtreffs sind das Kennenlernen, der Kontakt und der Austausch mit Gleichaltrigen in einer ungezwungenen Atmosphäre. Man kann sich erholen und entspannen, Spielen, Musik hören oder auch nur tratschen.

Grundsätze der Arbeit im Jugendtreff:

Selbstbestimmung – Selbstverantwortung – Selbstorganisation

2. Besucherstruktur

Obwohl Jugendtreffs in der Regel bestrebt sind den Jugendraum für möglichst viele junge Menschen attraktiv zu machen, siedeln sich oft spezifische Besuchergruppen an. Die Besucherstruktur ist abhängig von den Angeboten des Jugendtreffs. Oft spiegelt sie sich in der Musik wider, welche im Jugendraum gespielt wird. Eventuell kann eine Unterteilung nach Altersstruktur, Herkunft und Ausbildung auftreten.

3. Leitungsteam

Das Leitungsteam:

- wird häufig aus den Reihen der Initiatoren des Jugendtreffs gewählt.
- soll motiviert sein, Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen und sich nicht ohne Spaß an der Sache zur Wahl zu stellen.
- legt nach Absprache Öffnungszeiten/Schlüsseldienst fest.
- stellt gemeinsam mit den Besuchern eine Hausordnung auf.
- besteht aus mindestens 2-4 Jugendlichen, die (laut Gesetz) 18 Jahre alt sein sollen. (In der Praxis auch jünger. Vorsicht: Wer haftet?)
- soll von den Jugendlichen geheim gewählt werden.

4. Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Jugendtreff

Der Jugendtreff wird ehrenamtlich geleitet. Die Arbeit der ehrenamtlichen Kräfte wird durch Ansprechpartner (Jugendbeauftragte, Kommunale Jugendarbeit/KJR) begleitet:

- Fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung des Jugendtreffbetriebs im Rahmen der spezifischen Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- Unterstützung der Mitarbeiter bei der Selbstverwaltung des Jugendtreffs
- Professionelle Beratung der ehrenamtlichen Kräfte
- Die Kommunale Jugendarbeit/KJR (auch die ARGE OJTs) ist Ansprechpartner für die Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Die Gemeinde/Träger vermittelt zwischen Jugendtreff und der Öffentlichkeit

- Unterstützung bei der Durchführung von Angeboten, Events
- Hilfe bei auftretenden Problemen
- Hilfe bei Vernetzung und Kooperation mit anderen Jugendtreffs/ anderen Anbietern von Jugendarbeit.

5. Programmkonzept

In Jugendtreffs lassen sich die drei folgenden Hauptelemente der offenen Jugendarbeit finden:

a) Der offene Treff

Der offene Treff lässt sich als Seele der offenen Jugendarbeit im Jugendtreff bezeichnen.

Hier können die Besucher wählen, welches Angebot und in welchem Umfang sie nutzen wollen. Dazu gehören Musik hören, zusammenspielen, Gespräche führen, sich Kennenlernen.

Das Erscheinungsbild des Jugendtreffs ist abhängig vom Team. So kann es zum Beispiel einem Bistro, einer Kneipe oder einer Teestube ähneln.

Kennzeichen des offenen Treffs sind:

- der fehlende Konsumzwang
- jugendgerechte und liberale Verhaltensregeln
- die Alternative zu Gaststätten
- Beschäftigungs- und Spielmöglichkeiten Faire Preise (Getränke, evtl. Essen)

b) Veranstaltungen

Hier geht es um Veranstaltungen in regelmäßiger, unregelmäßiger oder spontaner Folge.

- Geburtstagsfeiern, Disco
- Veranstaltungen mit aktuellen politischen Inhalten
- Kulturelle Angebote (Konzerte, Bands, Klein-, Filmkunst..)
- Spieleabende

Veranstaltungen sind in Kooperation mit weiteren Organisationen/Vereinen möglich. Ebenfalls kann der Raum des Jugendtreffs auch an andere Organisationen vermietet werden.

c) Besondere Angebote

- Arbeit mit Interessen- oder Neigungsgruppen erfolgt spontan, ist flexibel, wandlungsfähig und funktionsoffen (kreative Angebote, Bildungsangebote sozialer oder politischer Art, Mädchenarbeit)
- Organisation von Wochenendprogrammen, Ferienfahrten (Zeltlager, Workshops, Seminare, erlebnispädagogische Maßnahmen)

6. Hausordnung

Die Hausordnung soll die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Jugendtreff (Möglichkeiten + Beschränkungen) regeln! Die Hausordnung gilt sowohl für die Besucher, als auch für die Mitarbeiter des Treffs.

Hausordnungen sind von Jugendtreff zu Jugendtreff verschieden.

Eine Hausordnung sollte gemeinsam vom Träger (Kirche oder Ortsgemeinde), der Jugendinitiative, den Besuchern und einer pädagogischen Fachkraft zusammengestellt werden, so dass auf allen beteiligten Seiten eine Akzeptanz entstehen kann.

Elemente einer Hausordnung:

a) Zweck und Ziel der Einrichtung

Der Jugendtreff ist eine Begegnungsstätte für junge Menschen. Sie sollen dort selbstorganisiert und frei ihren Neigungen und Interessen nachgehen können.

Dazu zählen: Musik hören, schwätzen, eine angenehme Atmosphäre erleben, mit Freunden zusammen sein, spielen, Konzerte, Problembewältigung, Gemeinschaft erfahren, multikulturelles Miteinander erleben.

b) Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten sind abhängig von den Möglichkeiten des Leistungsteams (Anzahl der Mitarbeiter, Bereitschaft)

Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach dem Jugendschutzgesetz (bis 15 Jahre: bis 22.00 Uhr; bis 17 Jahre: bis 24.00 Uhr; ab 18 Jahre: keine Beschränkung)

Besondere Anlässe (Feste, Feiern, Veranstaltungen) führen oft zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten, diese sollten mit dem Vorstand der Jugendinitiative und dem Träger der Einrichtung abgestimmt werden. Insgesamt sollte der Jugendtreff nur öffnen, wenn "Verantwortliche" anwesend sind.

c) Altersbegrenzung

Der Jugendtreff sollte für Jugendliche ab 13/14 Jahren geöffnet werden. Dabei müssen die Interessen der unterschiedlichen Gruppen berücksichtigt werden.

Dies kann auch zu unterschiedlichen Öffnungszeiten der Altersgruppen führen, hängt aber von der Situation ab.

Der Jugendtreff ist ebenfalls für junge Erwachsene (bis 27 Jahre) zugänglich.

Die Älteren dürfen die Jüngeren jedoch nicht verdrängen!

Hauptzielgruppe sind Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren, da diese keinen Führerschein besitzen und auf die Aktivitäten im Ort angewiesen sind.

d) Verantwortung, Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder Pfarrer auf den Jugendvorstand übertragen. Damit üben die diensthabenden Mitarbeiter das Hausrecht und oft ebenfalls auch den Schlüsseldienst für diesen Raum aus. Der Vorstand sollte auch aus rechtlicher Sicht volljährig sein. (In Ausnahmefällen können auch Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständnis der Eltern die Leitung des Jugendtreffs übernehmen, wenn sie über notwendige Kompetenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.)

Die diensthabenden Mitarbeiter tragen die Verantwortung für:

- Einhaltung der Hausordnung
- Einhaltung der Öffnungszeiten, Schließung des Treffs
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

e) Regelung zu Alkohol, Rauchen, Drogen

- **Alkohol**

Die Frage des Ausschanks alkoholischer Getränke im Jugendtreff muss zwischen dem Träger, den Verantwortlichen und möglichst mit den Besuchern des Jugendtreffs geregelt und in der Hausordnung niedergeschrieben werden.

Falls der Ausschank leichter alkoholischer Getränke (Bier, Wein) erlaubt wird, sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Ebenfalls sollte die Abgabe alkoholischer Getränke in kontrollierter Form erfolgen. Harte alkoholische Getränke sollten nicht verkauft werden! (Brandweinhaltige Getränke dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden!)

Ebenfalls sollte das Mitbringen alkoholischer Getränke untersagt werden.

- **Drogen**

Der Konsum und der Verkauf von illegalen Drogen im Jugendtreff und seiner Umgebung müssen unterbunden werden und sollten strengstens bestraft werden.

Ansprechpartner bei auftretenden Problemen sind z. B. Vertrauenspersonen im Ort, die Örtliche Polizeidienststelle, die Gemeindejugendpflege und die Drogenberatungsstelle.

- **Rauchen**

Rauchen im Jugendtreff und im Außenbereich ist nicht erlaubt (Jugendschutz).

f) Hinweise auf das Jugendschutzgesetz

Die Hausordnung sollte auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinweisen.

Beides sollte im Jugendtreff gut sichtbar ausgehängt werden. Der Träger bzw. der Inhaber des Hausrechtes sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

Unterschriften der Eltern, die die Richtlinien des Jugendschutzgesetzes außer Kraft setzen, sind in der Öffentlichkeit nicht gültig.

g) Sanktionen (Bsp.: Hausverbot)

Auch wenn es den Mitarbeitern des Jugendtreffs schwerfällt, den Besuchern und damit oft den eigenen Freunden Sanktionen zu erteilen, umso wichtiger ist die Einhaltung festgelegter Regeln

Es kann auf **verschiedene Sanktionen** zurückgegriffen werden:

- Gutes Zureden und Appell an die Vernunft
- Androhen von Hausverbot
- Verhängung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbotes als härtere und längerfristige Sanktion (Längerfristige Hausverbote entscheidet der Vorstand!)

Es sollten alle Beteiligten gehört werden. Das Hausverbot sollte mit dem Träger abgeklärt werden und von diesem verhängt werden.

h) Sachbeschädigung und Haftung

Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Verursacher. Alle Schäden, ob selbstverschuldet oder nicht, sollten den Mitarbeitern des Jugendtreffs gemeldet werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Falls der Träger eine Haftpflichtversicherung besitzt, deckt diese nachweisbare Schadensfälle (allerdings nur bei Schäden an Dritten) ab.

Falls der Träger keine Haftpflichtversicherung besitzt, ist es eventuell sinnvoll eine eigene für den Jugendtreff abzuschließen.

i) Rücksichtnahme auf Nachbarn, andere Besucher usw.

In der Hausordnung sollte auf konkrete Situationen hingewiesen werden (Parken, zu hoher Alkoholkonsum, Fehlverhalten, Lautstärke)

j) Feiern

Um Ärger bei Feiern möglichst zu vermeiden, ist es sinnvoll einen Vertrag abzuschließen und Kautions- und Mietsumme zu verlangen. Mit dem Vertrag ist der Mieter des Raumes für den Treff verantwortlich. Allerdings fällt entstandener Ärger bei Feten oft auf den ganzen Jugendtreff zurück. Hier kann es sinnvoll sein zwischen Freunden und Fremden zu unterscheiden.

Der Treff könnte somit vermietet werden, jedoch nur an Besucher des Treffs.

k) Sauberkeit, Putzplan (Dinnen und Draußen)

Dieser Punkt sollte in die Hausordnung mit aufgenommen werden. Damit gibt es eine Regelung, an die sich alle Besucher halten müssen.

7. Dienste im Jugendtreff

Schlüsseldienst

- sorgt für die rechtzeitige Öffnung des Treffs,
- übt das Hausrecht am Tag des Dienstes aus,
- achtet auf die Einhaltung der Hausordnung,
- sorgt für das Säubern und Abschließen des Hauses.

Theken- und Kassendienst

- sorgt für den Getränkeausschank, die Speisenausgabe,
- der Dienst endet mit der Abrechnung der Tageskasse.

Putzdienst

Klare Regelung über Aufgaben, zeitliche und personelle Einteilung, Konsequenzen bei Versäumnissen

Veranstaltungen

es kann ein Verantwortlicher ernannt werden, der Vorschläge für die Programmgestaltung, Erledigung der Formalitäten, Schriftverkehr, Koordination der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten übernimmt.

Öffentlichkeitsarbeit

Wahl eines Sprechers, der den Kontakt zur Presse aufbaut und erhält.

Kasse

Bei Förderung durch öffentliche Gelder besteht die Verpflichtung des genauen Nachweises von Einnahmen und Ausgaben.

Vorgehensweise für die Ämter-/Aufgabenverteilung:

Ämter werden zu Beginn der Legislaturperiode festgelegt, Aufgaben werden jeweils in der Teamsitzung abgeklärt.

8. Aufsichtspflicht

Beachte: Handreichung „Aufsichtspflicht“

Die Aufsichtspflicht in selbstverwalteten Jugendtreffs ist bisher nicht einheitlich von zuständigen Institutionen geregelt (im Gegensatz zu Angeboten der verbandlichen Jugendarbeit mit Gruppen- und Trainingsstunden).

Kennzeichen eines Jugendtreffs ist sein offener Betrieb. Das Kommen und Gehen liegt im Ermessen des Besuchers. Keiner braucht sich an- oder abmelden. Somit wissen die Verantwortlichen nur bedingt, wer anwesend ist. Somit ist die Aufsicht schwer realisierbar.

Es empfiehlt sich, dass der Träger und die Verantwortlichen des Jugendtreffs schriftlich vereinbaren, wie die Aufsichtspflicht geregelt wird. Diese Festlegungen müssen den minderjährigen Besucher und deren Eltern bekannt gegeben werden. So kann die Aufsichtspflicht im offenen Betrieb ausgeschlossen werden.

Wenn der Träger des Jugendraumes aber die Aufsichtspflicht an den Jugendvorstand überträgt, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Qualifikation (z. B. Schulung)
- Charakterliche Eignung
- Kenntnis der ausgewählten Person
- Instruktion und Überwachung

Wenn keine Aufsichtspflicht übernommen wird, bleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Dennoch!

Der Jugendvorstand trägt Verantwortung für den Betrieb des Jugendtreffs, d. h. er beobachtet und reguliert die Abläufe oder das Verhalten der Besucher. Er wird Fehlverhalten kritisieren oder Schwierigkeiten unterbinden. Er wird versuchen, Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern, um sich selbst keine Vorwürfe machen zu müssen (vielleicht lebenslang).

Die Verantwortlichen müssen im Rahmen des pädagogisch Sinnvollen handeln. Kinder und Jugendliche benötigen einen Spielraum für ihre Entwicklung, welcher jedoch auch Gefahren

mit sich bringt. Hieran wird eine Verletzung der Aufsichtspflicht vom Gesetzgeber gemessen.

Die Aufsichtspflicht ist immer vom konkreten Einzelfall abhängig. (Situation, Betreuer, Kind).

Sie gilt innerhalb des ausgehandelten Rahmens (Zeiten, Räumlichkeiten), jedoch nicht für den Weg zum Jugendtreff oder nach Hause.

9. Probleme, die im Jugendtreff auftreten können

- Konsumhaltung der Besucher (Der Treff wird als "billige" Bar angesehen)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die in einen Rollenkonflikt geraten (Die Rolle des Freundes kollidiert mit der Rolle des Verantwortlichen im Treff)
- Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte im Jugendtreff kann sehr zeitintensiv sein.
- Die Mitarbeiter des Jugendtreffs geraten in eine Prellbockfunktion (Rechtfertigung und Übernahme der Verantwortung für Probleme, die im Jugendtreff entstehen)
- Entstehung von Generationslücken, Überalterung der Besucherstruktur, verschiedene Altersgruppen sollten im Treff miteinander kooperieren.
Der eigene Nachwuchs sollte rechtzeitig ausgebildet und entsprechend motiviert werden. Mit der Zeit sollte ein Generationenwechsel erfolgen.
(s. Handreichung „Generationswechsel“)

10. GEMA (Urheberrechtsgesetz)

Das Abspielen von CDs, Kassetten und von Radios in öffentlichen Räumen ist GEMA- pflichtig. Das bedeutet, dass auch der Jugendtreff GEMA- Gebühren zahlen muss.

Der Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit ist der Tarif WR-KJA. Er regelt die regelmäßige Musikwiedergabe als auch Veranstaltungen einschließlich Nachlass.

Informationen erhält man bei GEMA, Johannisstraße 1,
90419 Nürnberg, Tel.: (09 11) 9 33 59-291.

11. Ausschankgenehmigung

Da der Jugendtreff kein Gewinnbetrieb ist, ist keine Ausschankgenehmigung erforderlich.

12. Rundfunk- und Fernsehgebühren (www.gez.de)

Für gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Organisationen wird eine GEZ-Beitrag von 5,83 € pro Monat erhoben.

Vereine und Einrichtungen, die keine Mitarbeiter beschäftigt bzw. dort ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind, können sich von der GEZ-Beitragspflicht befreien lassen.

Das gilt auch für eingetragene Vereine ohne angestellte Mitarbeiter.

Die Freistellung muss aber beantragt werden.

13. Feuerlöscher

Der Träger ist für die Installation der Feuerlöscher verantwortlich. Auf Mängel muss der Jugendvorstand unbedingt hinweisen.

In Anlehnung an: <http://www.wirges.de/downloads/jugendtreffs.htm>

Bei weiteren Fragen helfen weiter:

- **Kreisjugendring Kitzingen**
Geschäftsstelle
Obere Bachgasse 16
97318 Kitzingen

Rebecca Haupt
Tel. 09321 – 928 5702
Email: rebecca.haupt@kitzingen.de

Margrit Fragmeier
Tel. 09321 – 921 5701
Email: margrit.fragmeier@kitzingen.de

- **Arbeitsgemeinschaft der Offenen Jugendtreffs/
Jugendzentren im Landkreis Kitzingen**

Ulrich Falk, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft
Offener Jugendtreffs/Jugendzentren
im Landkreis Kitzingen
Email: ulrich.falk@ufa-consult.de

Michael Kraft, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft
Offener Jugendtreffs/Jugendzentren
im Landkreis Kitzingen
Email: poldi_kraft@web.de